

Satzung des Fördervereins Bollerwagen e.V

Halbenmorgen 5, 51427 Bergisch Gladbach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bollerwagen„. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte „Elterninitiative Bollerwagen e.V.“ in finanzieller und organisatorischer Hinsicht.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung pädagogischen Spiel- und Bastelmaterials, Unterstützung von Veranstaltungen sowie die finanzielle Förderung der Ausstattung und Erhaltung der gesamten Einrichtung.

Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte und dem Vorstand der Elterninitiative Bollerwagen e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum der Kindertagesstätte Elterninitiative Bollerwagen e.V. über.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber/ die Bewerberin für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzt bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (8) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag per Lastschrift eingezogen.
- (2) Bei Vereinseintritt im Laufe des Vereinsjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. der/ dem 1. Vorsitzenden
2. der/ dem 2. Vorsitzenden
3. der/ dem KassiererIn
4. und bis zu 3 Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen.

(3) Der/ Die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung.

(4) Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(5) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von mindestens einer Woche ein. Zu den Sitzungen können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Veranstaltung oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstands) gegenüber den Ansprüchen des Vereins (Innenhaftung) wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung erhalten.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand
2. Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassierer
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstands
5. die Neuwahl des Vorstands
6. die Wahl von zwei Kassenprüfer/ innen
7. Satzungsänderungen
8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. die Auflösung des Vereines.

- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. In dessen Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 8 Abs. 1.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vorschriften des § 9 beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Elterninitiative Bollerwagen e.V., zur Verwendung für die Kindertagesstätte Elterninitiative Bollerwagen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bergisch Gladbach, den